

**Lohn- und Eingruppierungstarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen
Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals
in den deutschen Seehäfen
gültig ab 01.04.2010 in der Fassung vom 18.05.2011
gültig ab 01.06.2011**

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
-Bundesvorstand-
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

wird Folgendes vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- Räumlich :** Terminals in den deutschen Seehäfen, auf denen im Schwerpunkt Fahrzeuge umgeschlagen werden (Autoterminals)
- Fachlich :** Für Hafentarbeiter, die ausschließlich für Fahrtätigkeit im Automobilumschlag von Fahrzeugen, für die die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B erforderlich ist, eingestellt sind.
- Persönlich :** Dieser Tarifvertrag gilt ausschließlich für die Hafentarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2010 begründet wurde bzw. deren Eintritt in das Tarifgebiet für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe nach dem 31. März 2010 erfolgte und deren Einsatz im Geltungsbereich arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

Dieser Tarifvertrag gilt für Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind sowie für Unternehmen, die unter den Geltungsbereich fallen und dem Zentralverband der deutschen Seehafentriebe e. V. als tarifgebundenes Mitglied angeschlossen sind. Die Anwendung dieses Tarifvertrages bedarf einer Zustimmung der zuständigen Tarifvertragsparteien.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Hafentarbeiter gelten der „Rahmen- und Ergänzungstarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe im Autoumschlag der Autoterminals in den deutschen Seehäfen, der Eingruppierungsvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe vom 26. Mai 2000 und der Lohnstarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist.

Ansonsten gelten für die Arbeitsverhältnisse weiterhin der Rahmentarifvertrag für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe sowie alle weiteren einschlägigen derzeitigen sowie zukünftigen tariflichen Vereinbarungen für die Hafentarbeiter in den deutschen Seehafentrieben in der jeweils gültigen Fassung, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Eingruppierung

Die Zuordnung der Hafentarbeiter, die unter den o. g. Geltungsbereich fallen, erfolgt in

Lohngruppe AF

Hafentarbeiter, die ausschließlich für Fahrtätigkeit im Automobilumschlag von Fahrzeugen, für die die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B erforderlich ist, eingestellt sind.

Diese Lohngruppe ist grundsätzlich Bestandteil des Eingruppierungsvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafentriebe vom 26. Mai 2000 mit Ausnahme des § 4 Ziffer 4, der nicht für Arbeitsverhältnisse gilt, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen.

Eine Höhergruppierung durch Zeitablauf erfolgt nicht.

§ 4 Fahrerlohn

1. Die Lohngruppe AF ist grundsätzlich Bestandteil des Lohntarifvertrages für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe (LTV-Zentral) und der dort getroffenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend vom Lohntarifvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe wird der Grundstundenlohn für die in die Lohngruppe AF eingruppierten Hafendarbeiter wie folgt vereinbart:

Lohngruppe AF

EURO 11,33

Schichtzulagen sind entsprechend den für die Lohngruppe I (LTV-Zentral) vereinbarten Zuschlägen zu zahlen, soweit keine Berechnung aufgrund des individuellen Grundstundenlohns zu erfolgen hat.

2. Eine Anpassung des in Absatz 1 festgelegten Grundstundenlohns der Lohngruppe AF kann erstmals mit Abschluss des Lohntarifvertrages für Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe im Jahr 2011 erfolgen. Danach gelten Veränderungen im Lohntarifvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe auch für die unter den Geltungsbereich fallenden Hafendarbeiter dieses Tarifvertrages.

§ 5 Abweichende Tätigkeiten

Bei Einsatz außerhalb des Automobilumschlages im allgemeinen Hafenumschlag bzw. bei Tätigkeiten, die nicht als Fahrtätigkeit im Sinne dieses Tarifvertrages zu bezeichnen sind, erfolgt die Vergütung entsprechend dem Lohntarifvertrag in Verbindung mit dem Eingruppierungsvertrag für die Hafendarbeiter in den deutschen Seehafenbetrieben bzw. entsprechend den örtlichen Lohn- und Eingruppierungskriterien.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2011 in Kraft. Der Tarifvertrag kann bis einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2011.

Diese Eingruppierung und der dazu gehörige Stundenlohn gelten auch für Arbeitnehmer, die den Bedingungen dieses Tarifvertrages unterliegen, nach dessen Inkrafttreten eingestellt worden sind und zum Zeitpunkt ihrer Einstellung die Ausbildung zum Hafendarbeiter, Seegüterkontrolleur, Küper, Handwerker etc. bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder aus anderen Gründen vor der Einstellung einen Anspruch auf eine höhere Eingruppierung hatten.

Die Kündigung des Eingruppierungsvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe beinhaltet auch die Kündigung des § 3 dieses Vertrages.

Dieser Tarifvertrag begründet keine Friedenspflicht bei Auseinandersetzungen zwischen dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft.

Hamburg, 18.05.2011

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**